

**Bericht**

**Wesentliche Änderung und Auflagenerfüllung**

**Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)**

**Inhalt**

1.	Überblick zum Studiengang .....	2
2.	Informationen zum Verfahren.....	3
2.1	Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule .....	3
2.2	Informationen zum vorliegenden Verfahren .....	4
3.	Bewertung der Änderungen .....	5
3.1	Überblick der Änderungen .....	5
3.2	Externes Gutachten .....	7
4.	Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW .....	9
5.	Akkreditierungsbeschluss des Senats.....	10

**Bericht wesentliche Änderung**
**1. Überblick zum Studiengang**

Studiengang	Soziale Arbeit (B.A.)	
Standort(e)	Regensburg, Köln	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 (Vollzeit)/8 (Teilzeit)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend		
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2022	
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	30	
Datum Änderungsvorhaben	25.1.2022	
Formale Prüfung	26.1.2022	M. Frick, Ltg. QM
Sachlich-inhaltliche Prüfung	8.3.2022	<b>Ludwig Doben</b> , Geschäftsbereichsleiter Tagesstruktur und Arbeit, Gemeindepsychiatrie im LK Mühldorf
Beschlussdatum Senat	29.03.2022	

## Bericht wesentliche Änderung

### 2. Informationen zum Verfahren

#### 2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfner erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan\*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter\*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent\*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter\*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

##### Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter\*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter\*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

##### Prozess der internen Re-Akkreditierung

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident\*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudienzeit plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist, zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent\*in des Studiengangs und ein externes studentisches Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung

## Bericht wesentliche Änderung

eines Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudakVO sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter\*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

### Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter\*in.

## **2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren**

Auf Beschluss der Hochschulleitung wurde die Einleitung eines Verfahrens einer wesentlichen Änderung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) gestartet.

Das Studiendekanat des Studiengangs erarbeitete in der Folge eine Zusammenfassung der geplanten Änderungen für den Studiengang. Die Änderung umfasst die Einführung eines ergänzenden Teilzeitmodells inklusive der Umsetzung von wesentlichen Änderungen zur Anpassung der zwei Studienmodelle, die Umsetzung von Akkreditierungsempfehlungen sowie die Erfüllung der Auflagen, die im Verfahren der Erst-Akkreditierung vom Senat am 12.7.2021 festgelegt wurden:

(1) Die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden müssen im Curriculum stärker verankert werden.

(2) Die Hochschule muss die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch die zuständigen ministerialen Stellen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nachweisen. (§7 Abs. 1 SobAG; § 12 Abs. 1 Satz 1 StudakkVO). Begründung: Nach § 7 Abs. 1 SobAG ist die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs Soziale Arbeit zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung durch einen Bescheid des für Kinder und Jugend zuständigen Ministeriums festzustellen. Dieses Feststellungsverfahren ist nach erfolgreicher Akkreditierung des Studiengangs zu beginnen. Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung ist jedoch Voraussetzung dafür, dass den Absolventen\*innen des Studiengangs zusammen mit dem

## Bericht wesentliche Änderung

akademischen Grad die staatliche anerkannte Berufsbezeichnung verliehen wird, Im Sinne der Vorgaben gemäß §7 Abs. 1 SobAG und §§ 11, 12 Abs. 1 StudakkVO ist deshalb die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung nachzureichen.

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zum 11.07.2022 schriftlich nachzuweisen.

Das Änderungsvorhaben mit den notwendigen Angaben wurde dem Senat als Grundlage für den Beschluss zur Verfügung gestellt.

### 3. Bewertung der Änderungen

#### 3.1 Überblick der Änderungen

Der Studiengang „Soziale Arbeit (B.A.)“ an der HSD Hochschule Döpfer ist als Vollzeitstudiengang akkreditiert. Der Studiengang ist durch ein flexibel studierbares Modell gekennzeichnet, das Präsenzlehre und virtuelle Lehranteile so kombiniert, dass es den Studierenden möglich ist, auch neben dem Beruf oder privaten Betreuungssituationen in 6 Semestern den Studienabschluss zu erreichen. Der Studiengang erfüllt alle Anforderungen des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes, SobAG NRW, der erfolgreiche Abschluss führt damit zur staatlichen Anerkennung\* als Sozialpädagogin / Sozialpädagoge und/oder staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter / Sozialarbeiterin.

Folgende Ziele werden mit dem vorliegenden Änderungsvorhaben verfolgt:

- 1) Akkreditierung eines ergänzenden Teilzeitmodells
- 2) Umsetzung von wesentlichen Änderungen zur Anpassung der zwei Studienmodelle und Erfüllung von Akkreditierungsempfehlungen
- 3) Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben

Ad 1:

Mit dem vorliegenden Änderungsvorhaben wird erstens auf die Nachfrage von Studieninteressierten reagiert, die aufgrund ihrer Lebenssituation einen geringeren Workload pro Semester benötigen. Das Teilzeitmodell soll mit 8 Semester Regelstudienzeit akkreditiert werden. Dabei ist es zukünftig auch den Vollzeitstudierenden möglich, in das Teilzeitmodell zu wechseln.

Zweitens erfolgt damit auch die Umsetzung des §62a HG Abschnitt 1 nach Landesrecht Nordrhein-Westfalen: „Die Hochschule soll das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann“.

Ad 2:

Des Weiteren werden mit den Änderungsvorhaben auch notwendige Anpassungen vorgenommen, die als Akkreditierungs-Empfehlungen durch den Senat gegeben wurden und hiermit zur Umsetzung kommen.

Die folgenden wesentlichen Änderungen betreffen TZ- und VZ-Modell gleichermaßen:

- Neue Studieninhalte zur „Elementarpädagogik“ (laut Akkreditierungsempfehlung) in Form einer Erweiterung des Moduls „Kinder- und Jugendhilfe“ in:
  - Soziale Arbeit mit Kindern (Kinder- und Jugendhilfe I)
  - Soziale Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Kinder- und Jugendhilfe II)
- Weitere Optimierungen in der Modulstruktur die sich daraus ergeben:

## Bericht wesentliche Änderung

- Das Modul „PR, Krisen- und Beschwerdemanagement“ wurde mit dem Modul „Management, Persönlichkeit und Führung“ aufgrund inhaltlicher Überschneidungen zusammengelegt.
- Die Module „Klinische Sozialarbeit“ sowie „Suchthilfe“ wurden zu einem Modul „Klinische Sozialarbeit und Suchthilfe“ zusammengelegt, da einige Elemente der Suchtprävention auch in den Modulen „Gesundheitsförderung und Prävention“ sowie „Soziale Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ thematisiert werden und sonst gegenüber anderen Themen zu viel Raum einnehmen.
- Das neue Modul „Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht“ schließt eine Lücke im Curriculum und thematisiert die notwendige verwaltungsrechtliche Praxis in Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Hiermit reagieren wir auch insbesondere auf die Vorgaben des SobAG NRW §2 (4), in der „ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene vermittelt sowie den Erwerb administrativer Kompetenzen“ gefordert werden. Die Erfüllung wird nun anhand der Module „Grundlagen des Rechts“, „Sozialrecht“, und „Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht“ curricular umgesetzt.

Ad 3:

Folgende Auflagen wurden im Akkreditierungsverfahren vom Senat beschlossen:

(1) Die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden müssen im Curriculum stärker verankert werden.

(2) Die Hochschule muss die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch die zuständigen ministerialen Stellen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nachweisen. (§7 Abs. 1 SobAG; §12 Abs. 1 Satz 1 StudakkVO).

- Die Auflage (1) wurde umgesetzt, erstens indem quantitative und qualitative Forschungsmethoden im Modul „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ bereits im 1. Semester prominenter thematisiert werden, zweitens indem im Modul „Grundlagen der Soziologie“ das Thema „Methoden der empirischen Sozialforschung“ weitergeführt wird, und drittens indem im Modul „Kolloquium: Forschen, Schreiben, Präsentieren“ eine Vertiefung qualitativer und quantitativer Methoden in direkter Hinführung auf Studiendesigns der Bachelorarbeit vorgenommen wird. Die Änderungen sind im Modulhandbuch ergänzt.
- Die Auflage (2) wurde erfüllt. Der Feststellungsbescheid des Ministeriums über die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung gemäß SobAG NRW lag dem Änderungsantrag und dem Gutachtenden vor.

Für die oben benannte Weiterentwicklung wurden hochschulintern Fachgespräche mit dem Sozialarbeiter und Sozialpädagogen Prof. Dr. Andreas Eylert-Schwarz geführt, der als neuberufener Professor für Soziale Arbeit an der HSD Hochschule die notwendige fachwissenschaftliche Beurteilung gewährleistet hat.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im Vorfeld zur Änderungsakkreditierung befragt und über die Ziele des Vorhabens entsprechend informiert.

Die Änderungsakkreditierung wurde von einem externen Gutachter begleitet. Hier hat die HSD dem Ministerium Herrn Ludwig Doben, Dipl.-Sozialpädagoge, vorgeschlagen. Seitens des Ministerium wurden keine Einwände erhoben. Herr Doben war bereits Teil der ursprünglichen Gutachter\*innengruppe, des vorangehend akkreditierten Studiengangs. Herr Doben ist Geschäftsbereichsleiter Tagesstruktur und Arbeit in der Gemeindepsychiatrie, Landkreis Mühldorf, Diakonisches Werk Traunstein e.V., Leiter des Geschäftsbereichs Tagesstätten für seelische Gesundheit in Waldkraiburg und Mühldorf, zuständig für die

## Bericht wesentliche Änderung

Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Hochschulen für Soziale Arbeit sowie Lehrbeauftragter für Soziale Arbeit in Gemeindepsychiatrie/ Sozialpsychiatrie an der Technischen Hochschule Rosenheim.

### 3.2 Externes Gutachten

Folgendes externes Gutachten wurde abgegeben:

Die Hochschule Döpfer stellt in ihrem Änderungsvorhaben erweiternd zum akkreditierten Vollzeitstudiengang Soziale Arbeit einen Teilzeitstudiengang über acht Semester vor. Die berufliche Praxis profitiert sehr von flexiblen Studienmodellen, die hochschulische und berufliche Bildung befördern und berufsbegleitend oder auch neben familiären Verpflichtungen realisiert werden können. Die Kombination des bereits flexibel gestalteten Vollzeitstudiengangs mit einem Teilzeitstudium, in das je nach konkreter Lebenssituation auch aus dem Vollzeitmodus gewechselt werden kann, erfüllt die Kriterien eines modernen, flexibel gestaltbaren, modularen Studiums. Nach der gutachterlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass Vollzeit- und Teilzeitstudium die gleichen Qualitätsziele erfüllen, die sich eng am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit orientieren. Gesetzliche Vorgaben des SobAG NRW werden eingehalten. Akkreditierungsaufgaben und Empfehlungen des Senats wurden erfüllt und die Qualität des Studiengangs insgesamt gesteigert. Der Teilzeitstudiengang und die geplanten Veränderungen sind stimmig in Struktur und Abläufe der Hochschule und des Studiengangs eingebettet. Der Studiengang entspricht mit den vorgestellten Änderungen weiterhin den Akkreditierungsvoraussetzungen.

Im Folgenden werden die einzelnen Aussagen aus dem Änderungsvorhaben bewertet.

Ich gratuliere der Hochschule Döpfer für die Weiterentwicklung des Studienangebots. Meine an die Bewertungen angefügten Empfehlungen sollen nicht korrigierend, sondern ergänzend als Anregungen verstanden werden.

#### **Zu b. Auswirkung der Änderungen auf die Einbettung des Studiengangs in die Hochschule, Bezug des Studiengangs zu Profil / Leitbild / spezifischer Ausrichtung der Hochschule**

Zu Ad1:

Die Weiterentwicklung des Studienangebots durch den vorgesehenen Teilzeitstudiengang „Soziale Arbeit (B.A.)“ leitet sich aus Leitbild und den Qualitätszielen der Hochschule Döpfer ab (Qualitätsziele HSD, Angebot flexibler Studienbedingungen) und ist aus berufspraktischer Sicht sehr zu begrüßen. Die Möglichkeit für Studierende, vom (bereits als „flexibel“ begutachteten) Vollzeitstudium in das Teilzeitmodell wechseln zu können, unterstreicht die Flexibilität des Angebots. Die zeitlichen Ressourcen für Aus- und Weiterbildung können sich im Verlauf eines Studiums verändern. Somit wird das Risiko, sich mit der Aufnahme eines Studiums zu überfordern, deutlich vermindert und dürfte die Entscheidung, z.B. berufsbegleitend zu studieren, erleichtern.

Zu Ad2

In der Vorlage Änderungsvorhaben und in der Darstellung des Mehrjahresplans werden die Einhaltung der Studienstruktur und die Stimmigkeit der kombinierten Lehre von Vollzeit- und Teilzeitstudium transparent verdeutlicht. Die nahtlose Einbettung des vorgelegten Modells in die Hochschule ist gegeben.

Ergänzend zur Praktikumsordnung könnte erläutert werden, wie die Ableistung der 100 Arbeitstage während des Praxissemesters im Teilzeitmodell flexibel gestaltet bzw. wie der Workload gesteuert werden kann. (Zum

## Bericht wesentliche Änderung

Beispiel durch Verlängerung des möglichen Zeitraums in die vorlesungsfreie Zeit bei entsprechend weniger Wochenarbeitsstunden). Der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit schlägt für den Nachweis der praktischen Kompetenz bei Teilzeitstudiengängen Formen der zeitlichen Flexibilisierung der Praxisphasen vor. (QR SozArb Version 6.0, Anhang 1 (3)).

Zu Ad3:

Die Akkreditierungsaufgaben des Senats wurden umgesetzt und haben keine Auswirkungen auf die Einbettung des Studiengangs in die Hochschule.

Anhand des Modulhandbuchs kann festgestellt werden, dass die Lehre der quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden in Zielen und Inhalten der angegebenen Module „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“, „Grundlagen der Soziologie“, und „Bachelorkolloquium“ (bzw. „Kolloquium: Forschen, Schreiben, Präsentieren“) beschrieben und in der geforderten Qualität gewährleistet ist.

Dem Gutachter liegt der Feststellungsbescheid des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 2021 vor. Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs nach §2 SobAG wurde entsprechend § 7 SobAG behördlich festgestellt.

### **Zu c. Auswirkung der Änderungen auf Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte**

Zu Ad1:

Im Abgleich von Vollzeit- und Teilzeitstudiengang anhand der Darstellung in der Vorlage Änderungsvorhaben unter 2. Geplante Änderungen im Detail sowie der vorgelegten Mehrjahresübersicht kann bestätigt werden, dass beide Modelle in Inhalt, Umfang und Qualifikationszielen gleich aufgebaut sind. Das Teilzeitmodell unterscheidet sich nur in der Verlängerung der Studienzeit um zwei Semester. Dabei bleibt die stimmige Abfolge aufeinander aufbauender Module erhalten.

Zu Ad2:

Die von der Hochschule vorgestellten Anpassungen im Curriculum verlaufen entlang der gutachterlichen Empfehlungen gemäß dem Akkreditierungsbericht. Gesellschaftlichen Kriterien wie der Orientierung an Anforderungen des Arbeitsmarkts und den Bestimmungen des SobAG NRW wurde entsprochen. Die für den Studiengang aufgestellten Qualifikationsziele bleiben dabei unberührt und der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit bildet weiterhin die Grundlage des Curriculums.

Der Empfehlung des Senats, die Elementarpädagogik als Handlungsfeld in die Lehre aufzunehmen, wurde mit der Erweiterung des Handlungsschwerpunkts Kinder- und Jugendhilfe in die zwei Module „Soziale Arbeit mit Kindern und Familien“ und „Soziale Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ entsprochen. Mit der Berufung von Prof. Dr. und Dipl.- Sozialpädagoge Andreas Eylert-Schwarz verstärkt ein Experte für die Thematik den Lehrkörper der HSD (Wir an der HSD/ Prof. Dr. Andreas Eylert-Schwarz, Lebenslauf und berufliche Stationen).

Inhalte des Moduls „PR, Krisen- und Beschwerdemanagement“ wurden in das Modul „Management, Persönlichkeit und Führung“ aufgenommen. Die Entscheidung beeinflusst die Qualität der Lehre nicht negativ. Eine Ergänzung oder Vertiefung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit kann ggfs. auch als Wahlfach angeboten werden.

Durch die Einführung des Moduls „Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht“ im vierten Semester des

## Bericht wesentliche Änderung

Vollzeit- und Teilzeitstudiums wird den Vorgaben des SobAG NRW entsprochen. Die Beschreibungen der Module „Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“, „Sozialrecht“ und „Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht“ belegen die Vermittlung der rechtlichen Grundkenntnisse und deren inhaltliche Vertiefung.

Im vierten Semester ist die Zusammenlegung der Handlungsfelder Suchthilfe und Klinische Sozialarbeit nachvollziehbar vor dem Hintergrund, dass Kinder- und Jugendhilfe und Verwaltungslehre und –recht im gleichen Semester erweitert wurden. Zumal auch, weil Prof. Janine Trunk beide Schwerpunkte lehrt und die stimmige Zusammenführung der Inhalte beider Themengebiete somit steuern kann. In der inhaltlichen Ausbalancierung des neuen Schwerpunktes ist aus berufspraktischer Sicht zu erwägen, die ambulanten Versorgungsstrukturen und Interventionsformen sozialer Arbeit in Suchthilfe und Psychiatrie aufzuwerten. Das hochaktuelle und herausfordernde Thema „Substanzmissbrauch und Abhängigkeit bei Kindern und Jugendlichen“ wird in der Angabe der Grundlagenliteratur des Moduls abgebildet und verweist auf die inhaltliche Brücke zur Jugendhilfe. Die Elemente der Suchtprävention in den Modulen „Soziale Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ und „Gesundheitsförderung und Prävention“ könnten in den jeweiligen Modulbeschreibungen verdeutlicht und somit die breitere Präsenz des Themas „Sucht“ im Curriculum transparent hervorgehoben werden.

Zu Ad 3:

Die im Antrag angekündigten Änderungsvorhaben berühren keine der bereits erfüllten Anforderungen des SobAG NRW.

Gutachter: Ludwig Doben

Datum: 08.03.2022

### 4. Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW

Kriterium	Inhalte	Bewertung
Studienstruktur und Studiendauer (§3 StudakVO)	Der Bachelorstudiengang wird als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang angeboten.  Der Studiengang umfasst 6 Studiensemester im Vollzeitmodus und 8 Studiensemester in der Teilzeitform.	Entspricht den formalen Anforderungen
Studiengangsprofil (§4 StudakVO)	Im letzten Semester ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Die Lernergebnisse im beigefügten Modulhandbuch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Bachelorniveau.	Entspricht den formalen Anforderungen
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§5 StudakVO)	Die StudakVO beinhaltet keine Vorgaben bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge. Es gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes NRW sowie der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die entsprechend im Studiengang berücksichtigt sind.	Entspricht den formalen Anforderungen

**Bericht wesentliche Änderung**

Abschluss und Abschlussbezeichnung (§6 StudakVO)	Der Studiengang vergibt entsprechend seiner Ausrichtung den Abschlussgrad Bachelor of Art, Soziale Arbeit. Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung gemäß § 7 Absatz 1 Sozialberufe- Anerkennungsgesetz – SobAG liegt vor.	Entspricht den formalen Anforderungen
Modularisierung (§7 StudakVO)	Der Studiengang umfasst 30 Module, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind und sich jeweils über ein Semester erstrecken. Die Beschreibung der Module entspricht den Vorgaben der Hochschule und umfasst alle relevanten Aspekte.	Entspricht den formalen Anforderungen
Leistungspunktesystem (§8 StudakVO)	Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-LP. Pro Semester sind je nach Organisationsform zwischen 20 und 30 ECTS-LP vorgesehen, pro LP werden 25 Stunden angesetzt. Das Studium insgesamt umfasst 180 ECTS-LP, der Aufwand für die Bachelorarbeit 12 ECTS-LP.	Entspricht den formalen Anforderungen
<i>Falls zutreffend: Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StudakVO)</i>	Nicht zutreffend	
<i>Falls zutreffend: Joint-Degree-Programm (§10 StudakVO)</i>	Nicht zutreffend	

## 5. Akkreditierungsbeschluss des Senats

In der Senatssitzung am 29.03.2022 erfolgte mit einfacher Mehrheit bei 0 Enthaltungen folgender Beschluss des Senats:

**Der Senat stimmt der Akkreditierung des Studiengangs B.A. Soziale Arbeit in der Fassung vom 26.01.2022 mit folgenden Empfehlungen zu.**

Es wird bestätigt, dass die Auflagen der Erstakkreditierung durch den Hochschulsenat der HSD Hochschule Döpfer GmbH vom 12.07.2021 mit dieser Änderungsakkreditierung vollumfänglich erfüllt wurden.

Folgende Empfehlungen werden gegeben:

- Die Einführung von Wahlfächern z.B. Öffentlichkeitsarbeit soll geprüft werden.
- Im Modulhandbuch sollen im Modul 05 die Prozentangaben bei der Art der Lehrveranstaltungen ergänzt werden.
- Im Modul 30 "Bachelorarbeit" soll die angegebene Literatur vom Modulverantwortlichen auf die verstärkte Implementierung von Grundlagenliteratur (Modul 02) überprüft werden.

Die Dauer der Akkreditierung des Studiengangs bleibt aufrecht bis 30.09.2025.

Person/Funktion	Datum	Version
Erstellung: M.Frick, Qualitätsmanagement	05.07.2021	1